

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen in die Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Nürnberg

Kapitel 3 „Siedlungswesen“

(22. Änderung des Regionalplans der Region Nürnberg)

1. Einleitung

Mit der 22. Änderung des Regionalplans erfolgt die inhaltliche Überarbeitung des Regionalplankapitels 3 „Siedlungswesen“ mit Stand 01.07.1988, das seit diesem Zeitpunkt nicht mehr fortgeschrieben wurde. In den zurückliegenden Jahren hat sich die Region Nürnberg jedoch so dynamisch entwickelt und tiefgreifend verändert, dass eine Fortschreibung des Regionalplankapitels erforderlich und geboten erschien, um diesen neuen Gegebenheiten, sowie auch künftigen Herausforderungen im siedlungsstrukturellen Bereich (insbesondere Wohnen und Gewerbe) entsprechend Rechnung zu tragen.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest (Art. 21 Abs. 2 BayLplG). Einige Abschnitte im Regionalplan entsprechen nicht mehr oder nur bedingt dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP und sind daher zwingend fortzuschreiben. Die Unterlagen des Beteiligungsverfahrens der 22. Änderung des Regionalplans wurden auf Basis des damals rechtskräftigen LEP mit Stand vom 22. August 2013, zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 751) erstellt.

Seit Beginn der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung fand zwischenzeitlich auch eine Fortschreibung des LEP statt, die nach Beginn der Teilfortschreibung des Regionalplans im Rahmen der 22. Änderung begonnen wurde und mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (Stand: 1. Juni 2023). Daher erfolgte nach Wiederaufnahme der 22. Änderung nicht nur die Auswertung der ins Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung eingebrachten Stellungnahmen, sondern auch eine Überprüfung, ob die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Planunterlagen noch dem o.a. Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen.

2. Inhalt der zusammenfassenden Erklärung

Gem. Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) enthält die Begründung des Raumordnungsplans auch eine zusammenfassende Erklärung darüber,

- a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
- b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens nach Art. 16, [...] sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden.

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), §§ 33 ff. und
- Art. 15 bis 18 BayLplG.

Seit dem 21. Juli 2004 gilt bei der Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich die Verpflichtung zur Durchführung einer strategischen Umweltprüfung (SUP). Rechtliche Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie, ABl. EG Nr. L 197 S. 30). Diese Richtlinie wurde für den Anwendungsbereich in der Raumordnung durch Änderung des Raumordnungsgesetzes (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG) und der Landesplanungsgesetze (Art. 15 bis 18 BayLplG) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“.

Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr.1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

4. Durchführung der Umweltprüfung (SUP)

Die strategische Umweltprüfung (SUP) ist ein unselbständiger Teil des Verfahrens zur Aufstellung und Änderung von Raumordnungsplänen und wird in die einzelnen Schritte des Planungsverfahrens integriert bzw. erfolgt parallel zu diesen.

Die angewandte Methodik und der inhaltliche Aufbau der Umweltprüfung zur Teilfortschreibung des Regionalplans erfolgte auf Basis der Vorgaben des Art. 15 Abs. 2 BayLplG i.V.m. Anlage 1 BayLplG. Die Umweltprüfung dient der frühzeitigen und weitgehenden Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach Art. 15 Abs. 2 BayLplG. Es wurden die Umweltauswirkungen der Teilfortschreibung des Regionalplans auf die einzelnen Umweltschutzgüter betrachtet sowie „anderweitige Planungsmöglichkeiten“ gem. Nr. 2 d Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG dargestellt.

Die Prüfpflicht erstreckt sich dabei auf die Inhalte des Regionalplans, von denen erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden die programmatischen Festlegungen der Teilfortschreibung in Form von Erfordernissen der Raumordnung (Plansätze) hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen betrachtet.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in einem Umweltbericht zusammengefasst. Der Umweltbericht war Bestandteil der Unterlagen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens.

4.1 Umweltbericht

Neben einer Darstellung der relevanten Ziele des Umweltschutzes und den einschlägigen fachgesetzlichen Grundlagen, werden die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans (Status-quo-Prognose) im Umweltbericht beschrieben. Zudem werden die möglichen Umweltauswirkungen der Inhalte der Teilfortschreibung beschrieben und bewertet.

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung wurden die voraussichtlichen Auswirkungen des Plans auf die folgenden Schutzgüter betrachtet:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Landschaft
- Boden
- Fläche
- Wasser
- Klima und Luft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Die Prüfung ist dabei gem. BayLplG auf den regionalplanerischen Prüfmaßstab bezogen, d.h. es muss nur das geprüft werden, was auf Ebene der Regionalplanung erkennbar und von Bedeutung ist. Im Rahmen der „Abschichtung“ können Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter ggf. erst auf nachgelagerter Planungsebene abschließend geprüft werden.

Im Planungsprozess erfolgte eine Beteiligung der betroffenen Fachstellen (u.a. Städtebau, Naturschutz, Forstwirtschaft) zudem wurde bei der Erstellung des Plankapitels auf die Ergebnisse einer Kommunalbefragung des Flächensparmanagements an der Regierung von Mittelfranken zum Thema Flächensparen/Flächenmanagement zurückgegriffen. Etliche Ergebnisse und thematische Schwerpunkte wurden aufgegriffen (z.B. Schutz von Freiflächen und Flächensparen, Leerstandsmanagement, Flächenbedarf usw.) und sind in die Planunterlagen eingeflossen.

Da das Thema Siedlungswesen viele Schnittstellen zu anderen Themenbereichen aufweist, können nicht alle ggf. betroffenen Aspekte auch in dieses Regionalplankapitel aufgenommen werden. Daher fanden einige der eingebrachten Äußerungen mit Umweltbezug keinen Eingang in die Plansätze zum Siedlungswesen. Allerdings werden diese Themenbereiche größtenteils in den jeweils einschlägigen Fachkapiteln des Regionalplans (z.B. Freiraumstruktur, Wasserwirtschaft, Land- und Forstwirtschaft) bereits abgebildet oder sind grundsätzlich dort besser verortet.

4.2 Alternativenprüfung

Die neu aufgenommenen Ziele und Grundsätze im Bereich des Kapitels Siedlungswesen wurden mit den zuständigen Fachstellen abgestimmt und stellen daher die aus fachlicher Sicht geeigneten Leitlinien dar, um den Belangen dieses Aspekts - in Abwägung mit anderen zu berücksichtigenden Belangen - den notwendigen Stellenwert einzuräumen und dem Entwicklungsgebot der Regionalpläne aus dem LEP entsprechend Rechnung zu tragen. Im Rahmen einer Kommunalbefragung, durchgeführt vom Flächensparmanagement an der Regierung von Mittelfranken, wurde mit Verweis auf die Regionalplanfortschreibung des Kapitels Siedlungswesen zudem allen Mitgliedskommunen des Planungsverbands Region Nürnberg die Möglichkeit gegeben, eigene Belange einzubringen, die dann im Rahmen der Erstellung der Fortschreibungsunterlagen mit aufgegriffen werden konnten.

Unter den derzeitigen Auflagen und Gegebenheiten existieren hierfür keine realistischen Alternativen.

4.3 Ergebnisse der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung zu den Auswirkungen der Inhalte der Teilfortschreibung auf die jeweiligen Umweltschutzgüter hat zusammengefasst Folgendes ergeben:

- Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Allenfalls können mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen von Siedlungsflächen Auswirkungen haben, die jedoch erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können und auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch sind.

Die Schaffung von zielgruppenspezifischem Wohnraum in ausreichender Zahl (s. RP (7) 3.2) soll einerseits dafür sorgen, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen bzw. zu entwickeln und in Verbindung mit der dezentralen Konzentration der Siedlungstätigkeit auch dazu beitragen, eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und der Waldflächen soweit wie möglich zu vermeiden und die Flächeninanspruchnahme zu begrenzen sowie großräumige und ökologisch wertvolle Freiraumverbundsysteme zu erhalten und zu entwickeln. Über die bestmögliche Anbindung der Siedlungsflächen an den ÖPNV (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sollen die negativen Auswirkungen des motorisierten Individualverkehrs und dessen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Lärmbelastung, Immissionen usw.) bestmöglich reduziert werden.

Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur den Flächen- und Ressourcenverbrauch reduzieren (s. RP (7) 3.2 und 3.3). Über den Erhalt innerörtlicher Freiflächen mit hoher klimatischer, sozialer oder ökologischer Wertigkeit sollen Areale innerhalb der Siedlungskörper bewahrt werden, die der menschlichen Gesundheit dienlich sind (s. RP (7) 3.1. (G)).

- Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen (s. RP (7) 3.1 (G)). Somit kann eine weitere Zerschneidung der offenen Landschaft vermieden werden und Freiraumverbundsysteme mit ihren vielfältigen ökologischen Funktionen bewahrt werden. Über den Schutz ökologisch bedeutsamer innerörtlicher Freiflächen (s. RP (7) 3.1 (G)) sollen zudem wertvolle Trittsteinbiotope erhalten und gesichert werden.

Konkrete Aussagen zu u.U. erforderlichen Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst mit Konkretisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da konkrete Planungen nicht mit der Regionalplanfortschreibung verbunden sind, sind Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.

- Eine unmittelbare Inanspruchnahme von Boden ist mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Boden kommen. Über eine bedarfsgerechte Flächenausweisung (s. RP (7) 3.1 (Z)), die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sowie die Fokussierung auf den ÖPNV (s. u.a. RP (7) 3.2 und 3.3) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Boden minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht vorliegen, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.

- Mit der 22. Änderung des Regionalplans ist keine unmittelbare Inanspruchnahme von Fläche verbunden. Mittelbar kann es jedoch über die Schaffung neuer Siedlungsflächen zu potenziellen Beeinträchtigungen im Hinblick auf das Schutzgut Fläche kommen. Über eine bedarfsgerechte Flächenausweisung (s. RP (7) 3.1 (Z)), die Realisierung kompakter Siedlungskörper sowie flächensparender Siedlungs- und Erschließungsformen (s. RP (7) 3.2 und 3.3) sowie die Fokussierung auf den ÖPNV (s. RP (7) 3.2 und 3.3) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche minimiert werden. Aussagen zu konkreten Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen können erst bei der Realisierung potenzieller künftiger Planvorhaben getroffen werden. Da diese auf regionalplanerischer Ebene nicht bekannt sind, sind Aussagen hierzu rein hypothetisch.
- Unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.
- Unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.
Über die Bewahrung klimatisch wertvoller Freiflächen innerhalb bestehender Siedlungsbereiche (s. RP (7) 3.1) können potenzielle negative Auswirkungen auf das Klima reduziert bzw. vermieden werden. Die Fokussierung auf den ÖPNV und die damit verbundene Minimierung des motorisierten Individualverkehrs (s. RP (7) 3.2 und 3.3) trägt mit dazu bei, potenzielle negative Auswirkungen auf das Schutzgut Luft zu minimieren bzw. zu vermeiden.
- Unmittelbare Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind mit der 22. Änderung des Regionalplans nicht verbunden. Mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planvorhaben können erst bei Vorliegen konkreter Projektdaten abgeschätzt werden und sind auf regionalplanerischer Ebene rein hypothetisch.
- Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten.

Die Erfordernisse der Raumordnung der vorliegenden 22. Änderung des Regionalplans sind in ihrer Gesamtheit auf kompakte Siedlungsbereiche, effiziente Netze des öffentlichen Verkehrs (kurze Wege) sowie bedarfsgerechte Siedlungs- und Versorgungs- bzw. Entsorgungsstrukturen sowie die Erhaltung bedeutsamer Freiflächen ausgerichtet und sind damit geeignet, potenzielle negative Effekte, die mit einer möglichen mittelbaren Schaffung von Siedlungsflächen verbunden sein könnten im Hinblick auf die o.a. Schutzgüter zu minimieren.

5. Beteiligungsverfahren bzw. Öffentlichkeitsbeteiligung

In der Planungsausschusssitzung vom 25.07.2022 wurde die Einleitung des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans (Beschluss der Fortschreibung am 05.07.2021) im Bereich des Kapitels 3 „Siedlungswesen“ beschlossen.

Das Beteiligungsverfahren wurde mit Schreiben des Verbandsvorsitzenden vom 21.09.2022 eingeleitet. Die beteiligten Stellen wurden darin gebeten, bis zum 16.12.2022 zum Entwurf der Fortschreibung Stellung zu nehmen. Zudem wurde der Entwurf im Zuge der

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. Art. 16 Abs. 3 BayLplG vom 18.10.2022 bis 16.12.2022 bei der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde) sowie den kreisfreien Städten und Landratsämtern der Planungsregion öffentlich ausgelegt und zusätzlich im Internet (Regierung von Mittelfranken und Planungsverband Region Nürnberg) zur Verfügung gestellt. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie im Mittelfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben. Der Umweltbericht war gem. Art. 15 Abs. 1 BayLplG Bestandteil der Unterlagen des Beteiligungsverfahrens.

Im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung des Regionalplans wurden Stellungnahmen von Kommunen, Landkreisen, Trägern öffentlicher Belange, sonstiger Vereinigungen, Verbände oder Institutionen, sowie eine Stellungnahme von privater Seite abgegeben. Mit Beschluss vom 26.09.2022 beschloss der Planungsausschuss, das Verfahren zur Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“ einzuleiten, um den gesetzlichen Regelungen des sogenannten „Wind-an-Land-Gesetzes“ nachzukommen und den gesetzlich verankerten Flächenbeitragswerten des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) Rechnung zu tragen. Zudem wurde beschlossen, dass die Arbeiten an der Fortschreibung des Kapitels 6 „Energieversorgung“ Vorrang vor der Bearbeitung anderer Fortschreibungen haben. Aus diesem Grund wurde die Auswertung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens zur 22. Änderung zunächst unterbrochen, um die 23. Änderung zur Fortschreibung des Regionalplans im Bereich der Windkraft prioritär zu bearbeiten. Mit der Einreichung der Unterlagen der 23. Änderung zur Verbindlicherklärung bei der Regierung von Mittelfranken (23. Änderung ist mittlerweile am 17.02.2026 in Kraft getreten) waren die inhaltlichen Arbeiten an der 23. Änderung abgeschlossen, so dass nun die Wiederaufnahme der 22. Änderung angegangen werden konnte. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und in die Gesamtabwägung einbezogen, die Ergebnisse sind im Abwägungsdokument dargestellt.

Seit Beginn der Einleitung des Verfahrens zur 22. Änderung fand zwischenzeitlich auch eine Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) statt, die nach Beginn der Teilfortschreibung im Rahmen der 22. Änderung begonnen wurde und mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (Stand: 1. Juni 2023). Gemäß Artikel 21 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind Regionalpläne aus dem LEP zu entwickeln. Daher erfolgte nach Wiederaufnahme der 22. Änderung nicht nur die Auswertung der ins Beteiligungsverfahren zur 22. Änderung eingebrachten Stellungnahmen, sondern auch eine Überprüfung, ob die ins Beteiligungsverfahren eingebrachten Planunterlagen noch dem Entwicklungsgebot aus dem aktuellen LEP entsprechen. Dies ist der Fall. Zentrale Aspekte des aktuell rechtskräftigen LEP sind im Kapitel 3 „Siedlungswesen“ des Regionalplans umgesetzt, wie etwa die nachhaltige und bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung, die Umsetzung flächen- und energiesparender Siedlungs- und Erschließungsformen, die abgestimmte Entwicklung von Flächen für Wohnzwecke und gewerbliche Zwecke gem. LEP 3.1 oder auch die abgestimmte Siedlungs- und Mobilitätsentwicklung laut LEP 3.1.2 und die abgestimmte Siedlungs- und Freiflächenentwicklung gem. LEP 3.1. Hierzu wird u.a. auf die Erfordernisse RP (7) 3.1 (Z), 3.1, 3.2 und 3.3 (G) verwiesen, in denen diese Punkte aufgegriffen, auf die Region heruntergebrochen und konkretisiert sind. Ergänzend wird diesbezüglich auch auf das Abwägungsdokument verwiesen, in dem an vielen Stellen die Verknüpfung von LEP und RP thematisiert und erläutert ist. Im Hinblick auf umweltbezogene Belange wurden, u.a. aufgrund des Querschnittscharakters des Plankapitels Siedlungswesen, Äußerungen zu vielfältigen Themenfeldern und häufig auch schutzgutübergreifende Aspekte im Beteiligungsverfahren eingebracht. Häufig genannt wurden beispielsweise die Themenkomplexe Flächensparen, Flächennutzungskonflikte sowie Flächenbedarfe generell, die Multifunktionalität insb. von Grün- und Freiflächen, aktuelle städtebauliche Herausforderungen und planerische Ansätze, wie das Schwammstadtprinzip,

blau-grüne Infrastruktur¹ oder die mehrfache Innenentwicklung sowie die Themen Klimaanpassung und Klimaschutz. Zudem wurde mehrfach die Bedeutung der Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in Verbindung zur Siedlungsentwicklung aufgegriffen sowie Hinweise u.a. zu Erholungsschwerpunkten abgegeben.

Auf Basis der Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens wurden Anpassungen im Begründungstext sowie im Umweltbericht vorgenommen. Ein erneuter Beteiligungsschritt ist damit aber nicht erforderlich, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Zudem werden keine neuen Beachtenspflichten gem. Art. 16 BayLplG eingeführt oder bestehende verstärkt.

Eine Übersicht der im Beteiligungsverfahren eingebrachten Aussagen mit Umweltbezug findet sich am Ende dieses Dokuments als Anhang (Anhang zu 5.).

6. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

¹ Blau-grüne Infrastrukturen sind wesentliche Elemente der Schwammstadt, durch die u.a. Überflutungen bei Starkregen reduziert werden können, Hitze gemindert und das Stadtklima verbessert wird. Blaue (z.B. Zisternen, Teiche, Rigolen) und grüne (z.B. Grünflächen, Bäume, Dach- und Fassadenbegrünung) Elemente können, insb. in dicht besiedelten Räumen, einen wesentlichen Beitrag zur Speicherung und dem Rückhalt von Niederschlagswasser sowie damit verbundenen Verdunstungs- und Kühlungseffekten, zu einer verbesserten Aufenthaltsqualität und zu mehr Resilienz gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels leisten.

Anhang zu 5.: Übersicht der umweltbezogenen Äußerungen aus dem Beteiligungsverfahren

Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit

- Hinweis, dass mit der Änderung keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Schutzgut menschliche Gesundheit verbunden sind und mögliche Auswirkungen potenzieller künftiger Planungen erst bei Vorliegen konkreter Planvorhaben abgeschätzt werden können.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Befürchtung, dass die Förderung der Erholungsfunktion zur Ausweisung von Parkplätzen im Bereich der Erholungsschwerpunkte genutzt wird.
- Forderung, auch auf regionalplanerischer Ebene Siedlungsentwicklung stärker mit der Grünflächenentwicklung zusammen zu denken.
- Die neuen Grundsätze und Ziele zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung werden begrüßt.
- Hinweis, dass die in der Begründung zum Grundsatz (G3) unter 3.1 genannten Erholungsschwerpunkte teilweise nicht von Siedlungsentwicklungen betroffen sind oder keine Erholungsschwerpunkte darstellen (z.B. Oberbecken Happurger Stausee).
- Hinweise auf das Fehlen von Erholungsschwerpunkten.
- Hinweis, dass die Einschätzung, dass der Birkensee keine Ansatzpunkte für eine Bebauung bietet, auf Grund der umgebenden Rohstoffgewinnung nicht geteilt wird.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a. aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung, das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.

- Forderung einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Befürchtung der Einschränkung von Weiterentwicklungsmöglichkeiten im Bereich des Tourismus und der Siedlungstätigkeit (innerhalb von Erholungsschwerpunkten).
- Die besondere Bedeutung des Rothsees und seiner Umgebung als Erholungsschwerpunkt wird positiv gesehen.
- Hinweis, dass durch die Regionalplanänderung keine Belange von Geogefahren berührt werden, sowie allgemeine Hinweise zu Geogefahren und Informationsmöglichkeiten bei konkreten Planungen.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung gebildet und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV sowie mittels Radinfrastruktur angebunden werden.“*
- Forderung die Begründung zu 3.3 dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte und diese zusätzlich helfen können, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.
- Kritik, dass der Grundsatz (G3) unter 3.1 zu unbestimmt formuliert ist und Forderung, für die Auslegung von *„zu Gunsten der Erholungsfunktion“* exakte Kriterien zu benennen.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung einen Grundsatz zur Freihaltung von klimarelevanten Freiflächen von Bebauung zu ergänzen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen, sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.
- Die Änderung des Grundsatzes (G3) unter 3.1 *„Im engeren Erholungsbereich der Erholungsschwerpunkte soll auf eine Beschränkung der Siedlungstätigkeit zu Gunsten der Erholungsfunktion hingewirkt werden.“* wird begrüßt. Forderung, den Grundsatz auch um die Schaffung und den Erhalt von Naherholungsgebieten insbesondere im Verdichtungsraum zu ergänzen.

- Forderung, den Grundsatz (G3) unter 3.2 um die Formulierung *„Dabei ist auf eine ausreichende Grünflächenversorgung und eine Versorgung mit sozialer Infrastruktur im näheren räumlichen Umfeld zu achten.“* zu ergänzen.
- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern, und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.

Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

- Hinweis, dass die mit baulichen Entwicklungen verbundenen aktuellen Herausforderungen in den Plansätzen (Ziele und Grundsätze) aus naturschutzfachlicher Sicht nicht deutlich genug herausgestellt werden.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.“
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren. Forderung, den Grundsatz um die Neuschaffung strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Flächen zu ergänzen.
- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.

Schutzgüter Boden und Fläche

- Befürchtung, dass die Förderung der Erholungsfunktion zur Ausweisung von Parkplätzen im Bereich der Erholungsschwerpunkte genutzt wird
- Mitteilung, dass mit dem Hinweis auf den Erhalt von Bodendenkmälern (= Art. 1 BayDSchG) als auch das Erfordernis der Einholung einer Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern bzw. in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.

- Forderung, dass im Sinne der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft ein schonender Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen oberste Priorität haben muss und daher bei konkreten Vorhaben flächenschonende Planungen umzusetzen sind.
- Hinweise, dass die Ausführungen zum Vorrang der Innenentwicklung und zur Verdichtung der bestehenden Siedlungsstrukturen positiv bewertet werden und die Aufnahme von nachhaltigen und flächensparenden Siedlungs- und Entwicklungsformen in den Regionalplan begrüßt wird.
- Forderung, dass der Flächenverbrauch durch Siedlungsentwicklung stärker eingedämmt werden sollte.
- Kritik an einem fehlenden Ziel, das die Ausweisung von neuen Gewerbeflächen einschränkt/verbietet, um den Flächenverbrauch einzudämmen.
- Forderung das 5-Hektar-Ziel der Staatsregierung im Rahmen einer verbindlichen Zielsetzung in den Regionalplan aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Das Ziel Siedlungsflächen bedarfsgerecht auszuweisen, sowie der Ansatz, Zersiedelung und Flächenfraß zu vermeiden werden begrüßt.
- Hinweis auf die vielfältigen Funktionen land- und forstwirtschaftlicher Flächen (u.a. Nahrungsmittelproduktion, Rohstoffherzeugung, CO₂-Senken, Sauerstoffproduktion) und damit verbundene Forderung, dass negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden sind.
- Befürchtung, dass aufgrund von Gemeindegröße, nicht vorhandener Ausstattung und verkehrlicher Anbindung sowie einer fehlenden zentralörtlichen Einstufung für kleine ländliche Gemeinden ein Nachteil bei der Bedarfsbegründung entsteht.
- Wunsch, dass keine neuen Freizeitwohneinrichtungen und Campingplätze mehr errichtet werden dürfen und dies als Ziel im Regionalplan verankert wird.
- Forderung, dass das vorhandene agrarstrukturelle Gutachten der Metropolregion Nürnberg bei Planungsvorhaben zur Anwendung kommen muss.
- Hinweis auf das Projekt ReProLa (Regionalproduktspezifisches Landmanagement) in der Metropolregion Nürnberg und Forderung, dass Ziele und Ergebnisse des Projektes bei sämtlichen Planungsvorhaben im Ballungsraum in Zusammenhang mit der Landwirtschaft einzubinden sind.
- Hinweis auf den bestehenden enormen Siedlungsdruck sowie damit einhergehende Flächenverluste durch Siedlungs- und Gewerbeflächen, Infrastruktur(groß-)projekte sowie Ausgleichsflächen im urbanen Raum und die damit verbundene Verschärfung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Ort (negative Kumulationswirkung für landwirtschaftliche Familienbetriebe).
- Hinweis auf Flächendruck im Umland, der durch den Ausgleichsbedarf (Kompensationsflächen) städtischer Planungen entsteht
- Kritik daran, dass die Koppelung von Wohn- und gewerblichem Siedlungsbau nicht zwingend miteinander einhergehen sollte, da z.B. Topographie oder fehlende Verkehrsinfrastruktur eine gewerbliche Ansiedlung in manchen Gemeinden nicht

zulassen. Forderung, dass Großformen des Wohnens auch in solchen Gemeinden möglich sein sollten (effizienter Umgang mit der Fläche und Bereitstellung von bezahlbarem Wohnraum zur Fachkräftesicherung in den ländlichen Räumen).

- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Interkommunale Kooperationsformen im Bereich der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen verstärkt realisiert werden.“*
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.3 umzuformulieren und durch ein Ziel zu ergänzen.

Schutzgut Wasser

- Forderung, in der Begründung die Bedeutung von Freiflächen und Grünstrukturen für das urbane Stadtklima aber v.a. in Ihrer Funktion als wünschenswerte Versickerungsflächen für Niederschlagswasser (Stichworte: Grundwasserneubildung/ Urbane Sturzfluten dämpfen/ Ressourcenschonung durch Entlastung der Kläranlagen) zu ergänzen.
- Forderung, wasserwirtschaftliche Aspekte (vgl. Begründungen G 7.2.2 und G 7.2.5 LEP) trotz Dopplungen zum Kapitel Freiraumstruktur/Wasserwirtschaft (Kap. 7 Regionalplan) im Sinne eines integralen Ansatzes und insb. vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels, auch im Kapitel 3 des Regionalplans stärker herauszuarbeiten, sowie die Begründung um entsprechende planerische Ansätze, wie das „Schwammstadtprinzip“, zu ergänzen.
- Forderung, in der Begründung zu 3.3 mehr herauszuarbeiten, dass der im LEP bereits für gewerbliche Nutzung enthaltene Grundsatz Nr. 7.2.2 insbesondere mit seiner Ergänzung *„Um die Grundwasserressourcen zu schonen, soll Trinkwasser für die gewerbliche Nutzung soweit möglich und wirtschaftlich zumutbar durch Brauchwasser aus oberirdischen Gewässern und Regenwasser [...] ersetzt werden.“* seine Umsetzung finden sollte.
- Anregung den G 7.2.2. LEP auf das Wohnungswesen auszuweiten (Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung und damit Verbesserung des Stadtklimas im urbanen Raum zu verwenden/Grauwassernutzung/blau-grüne Infrastruktur) und die genannten Aspekte mit in die Begründung aufzunehmen.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.

- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.

Schutzgut Landschaft

- Kritik an der Formulierung des Grundsatzes (G5) unter 3.1. Hinweis, dass die Formulierung Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben nicht geteilt wird, da jede Grünfläche über mehr ökologische Funktionen verfügt als eine bebaute Siedlungsfläche.
- Kritik, dass der Grundsatz (G5) unter 3.1 nicht konkret genug formuliert ist und Befürchtung, dass es in der Auslegung zu Diskussionen führt, welche Fläche nun bedeutsame Funktionen innehat und welche nicht.
- Forderung, dass Freiflächen und Grünstrukturen in jeder Siedlung ein Biotopverbundnetz bilden müssen und die Kommunen einen Biotopverbundplan erstellen müssen, sowie die Großstädte einen Freiraumplan.
- Hinweis, dass die in der Begründung zum Grundsatz (G3) unter 3.1 genannten Erholungsschwerpunkte teilweise nicht von Siedlungsentwicklungen betroffen sind oder keine Erholungsschwerpunkte darstellen (z.B. Oberbecken Happurger Stausee).
- Hinweise auf das Fehlen von Erholungsschwerpunkten.
- Hinweis, dass die Einschätzung, dass der Birkensee keine Ansatzpunkte für eine Bebauung bietet, auf Grund der umgebenden Rohstoffgewinnung nicht geteilt wird.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung, das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Hinweis auf das Fehlen der Begriffe regionaler Grünzug sowie Trenngrün im Textteil des Kapitels Siedlungswesen. Forderung, die regionalen Grünzüge im Sinne eines Biotopverbundes zu erweitern sowie das Trenngrün zu erhalten und zu erweitern.
- Die besondere Bedeutung des Rothsees und seiner Umgebung als Erholungsschwerpunkt wird positiv gesehen.
- Hinweis auf das Projekt ReProLa (Regionalproduktspezifisches Landmanagement) in der Metropolregion Nürnberg und Forderung, dass Ziele und Ergebnisse des Projektes bei sämtlichen Planungsvorhaben im Ballungsraum in Zusammenhang mit der Landwirtschaft einzubinden sind.

- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben.“
als Ziel zu formulieren.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 *„Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen soll hingewirkt werden.“*
als Ziel zu formulieren.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 umzuformulieren zu: *„Besonders charakteristische Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen sollen erhalten werden.“*
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 *„Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.“* als Ziel zu formulieren.
Forderung, den Grundsatz um die Neuschaffung strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sowie den Erhalt ökologisch wertvoller Flächen zu ergänzen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung die Auswirkungen von Großvorhaben des Geschosswohnungsbaus auf das Orts- und Landschaftsbild in der Begründung darzulegen.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 zu ergänzen und nicht ausschließlich den Siedlungsraum, sondern auch den Landschaftsraum mit in den Fokus zu nehmen.

Schutzgut Klima/Luft

- Vorschlag, den Fokus im Kapitel Siedlungswesen verstärkt auf die Errichtung von Passiv-, Niedrigenergie- und Energieplushäusern zu legen.
- Forderung, dass der Grundsatz (G5) unter 3.1 nicht nur die Erhaltung von Freiflächen und Grünstrukturen enthalten sollte, sondern auch deren Neuschaffung umfassen sollte, da v.a. im Hinblick auf die Verschärfung der Klimasituation in den Innenstädten der Erhalt der bestehenden Freiflächen und Grünstrukturen als nicht ausreichend angesehen wird.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 zu Zielen aufzuwerten, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz sollten dabei, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker im Regionalplan verankert werden.
- Forderung, den Grundsatz unter 3.3 umzuformulieren zu: *„Die Schwerpunkte der gewerblichen Siedlungsentwicklung sollen möglichst in räumlicher Nähe zu den*

Hauptorten der Wohnbauflächenentwicklung gebildet und bestmöglich mit Verkehrsträgern des ÖPNV sowie mittels Radinfrastruktur angebunden werden.“

- Forderung, die klimagerechte, energieeffiziente Sanierung von Altbauten stärker hervorzuheben und Förderprogramme dafür zu entwickeln.
- Forderung die Begründung zu 3.3 dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte und diese zusätzlich helfen können, den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.
- Forderung, einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen, sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen
- Forderung, unter 3.1 einen Grundsatz zum Unterlassen von Eingriffen in den Bannwald aufzunehmen.
- Forderung nach verstärktem Ausbau der Solarenergie im ländlichen Raum (Vorschlag, eine Obergrenze von 5% der Gemeindefläche über den Regionalplan festzulegen)
- Anregung, im Sinne der Entwicklung des Siedlungswesens bereits das Thema Energiewende in den Planungsinstrumenten Bebauungspläne und Flächennutzungspläne verstärkt zu berücksichtigen.
- Forderung, die Grundsätze (G2) unter 3.2 und (G3) unter 3.3 vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen als Ziele zu formulieren.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.3 umzuformulieren und durch ein Ziel zu ergänzen.
- Forderung, vor dem Hintergrund des Klimawandels eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, einen Grundsatz zur Freihaltung von klimarelevanten Freiflächen von Bebauung zu ergänzen.
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.2 als Ziel zu formulieren und anstelle des Begriffs klimagerecht die Begriffe klimaangepasst, klimaneutral und nachhaltig zu verwenden.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

- Hinweise, dass der Bestand, Betrieb, Unterhalt und die Entstörung der Versorgungsanlagen sowie der Zugang zu Leitungstrassen im Bedarfsfall, jederzeit, ungehindert und ohne besondere Genehmigung möglich sein muss.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 „*Auf die Erhaltung besonders charakteristischer Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen soll hingewirkt werden.*“ als Ziel zu formulieren.
- Forderung den Grundsatz (G3) unter 3.4 umzuformulieren zu: „*Besonders charakteristische Beispiele dörflicher Siedlungsweisen und – strukturen sollen erhalten werden.*“
- Mitteilung, dass mit dem Hinweis auf den Erhalt von Bodendenkmälern (= Art. 1 BayDSchG) als auch das Erfordernis der Einholung einer Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG für Bodeneingriffe aller Art im Bereich von Bodendenkmälern bzw. in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, die Belange der Bodendenkmalpflege ausreichend berücksichtigt sind.
- Hinweis, auf den öffentlich zugänglichen bayerischen Denkmalatlas, dem die derzeit bekannten Bodendenkmäler zu entnehmen sind.
- Hinweise zu einzuhaltenden Schutzzonen und -abständen zu Leitungen, sowie Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen innerhalb von Schutzzonen und im Nahbereich von Umspannwerken.
- Mitteilung, dass Belange des Bundes- und Staatsstraßenbaus nicht betroffen sind.
- Hinweis, dass konkrete Auskünfte zu Telekommunikationsleitungen erst bei konkreten Bauvorhaben gegeben werden können.
- Hinweise zu Lichtwellenleitern und deren Beachtung bei ggf. anfallenden Baumaßnahmen.
- Hinweise zu Belangen des Schienenverkehrs, Gewährleistung der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes sowie Erhalt der Zugänglichkeit zu Betriebsanlagen bei konkreten Planvorhaben.
- Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr nicht überplant werden dürfen und entsprechend im Regionalplan auszuweisen sind.
- Allgemeine Aussagen zur Berücksichtigung von Belangen der Autobahn bei Bauvorhaben (Entwässerung, Beleuchtung, Erschließung z.B. u.a) sowie erforderliche Abstände zu Bundesautobahnen und Bundesstraßen.

Wechselwirkungen

- Forderung, die Grundsätze 3.2 (G2) und 3.3. (G3) zu Zielen aufzuwerten, um eine steuernde Wirkung zu erzielen. Die Belange des Klimaschutzes und der Energieeffizienz sollten dabei, im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung, aber auch in Verbindung mit dem Schutzgut menschliche Gesundheit, stärker verankert werden.
- Forderung einen nachhaltigen, klimaneutralen Stadtumbau mit der Neuentwicklung von Freiräumen und Grünstrukturen sowie eine klimaneutrale Entwicklung als Ziel einer bedarfsgerechten, raumverträglichen Nutzung in die Begründung aufzunehmen.

- Forderung, auch auf regionalplanerischer Ebene Siedlungsentwicklung stärker mit der Grünflächenentwicklung zusammen zu denken.
- Forderung den Grundsatz (G5) unter 3.1.
„Innerhalb verdichteter Siedlungsstrukturen soll bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung darauf hingewirkt werden, Freiflächen und Grünstrukturen zu erhalten, sofern diese bedeutsame klimatische, soziale oder ökologische Funktionen innehaben“.
als Ziel zu formulieren und dabei auch das Prinzip der mehrfachen Innenentwicklung sowie die Neuschaffung von Freiflächen und Grünstrukturen in die Festlegung aufzunehmen.
- Forderung, eine adäquate Grünausstattung von Industrie- und Gewerbegebieten vor dem Hintergrund des Klimawandels auch in der Regionalplanung zu verankern und 3.3 um ein entsprechendes Ziel zu ergänzen.
- Forderung, den Nürnberger Reichswald als Erholungsschwerpunktgebiet aufzunehmen u.a. aufgrund von Konflikten mit der Siedlungstätigkeit in den Randbereichen sowie wiederholt bestehenden Planungen zur Realisierung von Infrastrukturvorhaben (z.B. Straßenbau, ICE-Werk, Windenergie)
- Forderung das Pegnitztal im Nürnberger Stadtgebiet und den Wöhrder See mit seinen Erholungseinrichtungen sowie im Gebiet der Stadt Fürth die Talräume der Rednitz, Pegnitz und Regnitz, das Gebiet des Stadtparks und den Fürther Stadtwald als Erholungsschwerpunkte aufzunehmen, da diese Gebiete darstellen, in denen Konflikte mit der Siedlungsentwicklung auftreten könnten.
- Forderung, dass Freiflächen und Grünstrukturen in jeder Siedlung ein Biotopverbund-Netz bilden müssen und die Kommunen einen Biotopverbundplan erstellen müssen, sowie die Großstädte einen Freiraumplan.
- Forderung, dass der Grundsatz G5 unter 3.1 nicht nur die Erhaltung von Freiflächen und Grünstrukturen enthalten sollte, sondern auch deren Neuschaffung umfassen sollte, da v.a. im Hinblick auf die Verschärfung der Klimasituation in den Innenstädten der Erhalt der bestehenden Freiflächen und Grünstrukturen als nicht ausreichend angesehen wird.
- Forderung, in der Begründung zu 3.1, (G5) die Bedeutung von Freiflächen und Grünstrukturen für das urbane Stadtklima aber v.a. in Ihrer Funktion als wünschenswerte Versickerungsflächen für Niederschlagswasser (Stichworte: Grundwasserneubildung/ Urbane Sturzfluten dämpfen/ Ressourcenschonung durch Entlastung der Kläranlagen) zu ergänzen.
- Forderung, wasserwirtschaftliche Aspekte (vgl. Begründungen G 7.2.2 und G 7.2.5 LEP) trotz Dopplungen zum Kapitel Freiraumstruktur/Wasserwirtschaft (Kap. 7 Regionalplan) im Sinne eines integralen Ansatzes vor dem Hintergrund der Herausforderungen des Klimawandels auch im Kapitel 3 des Regionalplans stärker herauszuarbeiten sowie die Begründung um entsprechende planerische Ansätze wie das „Schwammstadtprinzip“ zu ergänzen.

- Anregung den G 7.2.2. LEP auf das Wohnungswesen (Niederschlagswasser zumindest zum Teil zurückhalten und zur Bewässerung und damit Verbesserung des Stadtklimas im urbanen Raum zu verwenden/Grauwassernutzung/blau-grüne Infrastruktur) auszuweiten
- Hinweis zu den vielfältigen Funktionen land- und forstwirtschaftlicher Flächen (u.a. Nahrungsmittelproduktion, Rohstofferzeugung, CO₂-Senken, Sauerstoffproduktion) und damit verbundene Forderung, dass negative Auswirkungen auf die Land- und Forstwirtschaft zu vermeiden sind.
- Forderung, die Themenfelder Klimaschutz, Klimaanpassung und Nachhaltigkeit, mehrfache Innenentwicklung sowie die Schaffung von Grün und das Schwammstadtprinzip in die Begründung aufzunehmen und dort zu erläutern.
- Hinweis auf den bestehenden enormen Siedlungsdruck sowie damit einhergehende Flächenverluste durch Siedlung- und Gewerbeflächen, Infrastruktur(groß-)projekte sowie Ausgleichsflächen im urbanen Raum und die damit verbundene Verschärfung der Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen vor Ort (negative Kumulationswirkung für landwirtschaftliche Familienbetriebe).
- Forderung den Grundsatz (G2) unter 3.1 „*Neue Siedlungsflächen sollen, unter Wahrung einer kompakten Siedlungsstruktur, möglichst schonend in die Landschaft eingebunden werden. Dem Erhalt strukturgebender Ortsränder im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild ist in diesem Zusammenhang besonderes Gewicht beizumessen.*“ als Ziel zu formulieren
- Forderung, den Grundsatz (G5) unter 3.1. dahingehend zu ergänzen, dass Freiflächen und Grünstrukturen bei der Neuausweisung von Siedlungsflächen sowie bei Maßnahmen der Innenentwicklung, nicht nur erhalten, sondern auch neu geschaffen werden sollen.
- Forderung, das Regionalplankapitel Freiraum ebenfalls bzw. parallel zum Kapitel Siedlungswesen fortzuschreiben und beide Themenfelder stärker in Bezug zueinander zu setzen.
- Forderung, den Grundsatz (G2) unter 3.1 um die Beachtung von Anforderungen an Klimaanpassung und Klimaschutz zu ergänzen sowie in der Begründung auf Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung hinzuweisen.

Sonstige Bedenken und Anregungen mit Umweltbezug

- Forderung nur dann neue Siedlungsflächen auszuweisen, wenn eine mindestens stündliche Anbindung an den ÖPNV vorhanden ist.
- Die Überarbeitung des Regionalplans und seine Anpassung an aktuelle und künftige Bedürfnisse sowie der Fokus auf ökologische, ökonomische und soziale Fragen wird begrüßt.
- Kritik an fehlender Verbindlichkeit, da der Katalog der Festsetzungen zum Siedlungswesen nur ein einziges Ziel der Raumordnung enthält und alle übrigen Festlegungen als Grundsätze formuliert sind.
- Kritik an der Abgrenzung des engeren Erholungsschwerpunkts „Dechsendorfer Weiher“.

- Forderung, die Begründung dahingehend zu ergänzen, dass bei Gewerbesiedlungen vermehrt auch auf die Erschließung mit sicheren Radwegen geachtet werden sollte, um den motorisierten Individualverkehr im Pendelverkehr zu reduzieren.
- Forderung, das Regionalplankapitel Freiraum ebenfalls bzw. parallel zum Kapitel Siedlungswesen fortzuschreiben und beide Themenfelder stärker in Bezug zueinander zu setzen.

- Hinweise zum Umweltbericht:

Grün- und freiraumplanerische Themen sollten verstärkt in das Kapitel Siedlungswesen und die zugehörigen Unterlagen einfließen.

Unter Ziele des Umweltschutzes sollte das Schutzgut Landschaft als eigenständiges Schutzgut aufgenommen werden. Beim Schutzgut Mensch ist neben dem Erhalt von Freiflächen auch der Erhalt von Grünflächen als relevantes Umweltziel zu ergänzen.

Es sollte dezidiert auf die wachsende Bedeutung und die vielfältigen Funktionen von Grün- und Freiflächen im Zuge des Klimawandels und der Klimaanpassung eingegangen werden.

Begriffe wie klimaneutral und nachhaltig werden als zielführender im Sinne einer notwendigen CO₂ Reduktion angesehen als klimaschonend und energieeffizient.

Im Umweltbericht sollte unter 5.1 „Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit“ stärker auf die Schaffung von Grün- und Freiflächen eingegangen werden. Der Aussage, dass allein die Schaffung von Zielgruppenspezifischem Wohnraum in ausreichender Zahl dafür sorgen soll, eine der menschlichen Gesundheit förderliche Wohnumfeldqualität zu schaffen, kann in der Form nicht zugestimmt werden. Weiterhin fehlt ein Hinweis auf die Zunahme von Hitze-Extremwittersituationen im Zuge des Klimawandels und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit.